

Vizerektor für Studium und Lehre
ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



GZ: 39/171-1/00 ex 2015/16

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per Mail

Die Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9673/J XXV. GP zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

- 1) Wie viele Berufungen gab es seit 2002 an den jeweiligen theologischen Fakultäten? Bitte um Auflistung samt Titel der Professur:
7 Berufungen
 - (1) 1 Universitätsprofessur für Liturgiewissenschaft (1. Oktober 2002)
 - (2) 1Universitätsprofessur für Ethik und Gesellschaftslehre (1. September 2003)
 - (3) 1 Universitätsprofessur für Moraltheologie (1. September 2003)
 - (4) 1 Universitätsprofessur für Alttestamentliche Bibelwissenschaft (1. März 2004)
 - (5) 1 Universitätsprofessur für Neutestamentliche Bibelwissenschaft (1. März 2004)
 - (6) 1 Universitätsprofessur für Religionswissenschaft (1. Oktober 2006)
 - (7) 1 Universitätsprofessur für Ökumenische Theologie und Patrologie (1. August 2011)

- 2) Wurde bei allen Berufungen das „nihil obstat“ bei den kirchlichen Behörden eingeholt?
 - a) Wenn ja, bei welcher Institution konkret?
Ja, vom Dekan bzw. ab der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten vom / von der Rektor/in beim Ortsordinarius

 - b) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Berufungsverfahren erfolgt dies konkret?
Wenn der Besetzungsvorschlag an die/den RektorIn ergangen und das Berufungsverfahren innerhalb der Universität abgeschlossen ist.

 - c) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Einleitung der Berufungsverhandlungen durch den Rektor / die Rektorin nach Vorliegen der kirchlichen Zustimmung

 - d) Wenn nein, bei welchen Neuberufungen wurde es nicht eingeholt und warum nicht?
Ist nicht vorgekommen.

- 3) Gab es seit 2002 eine Verweigerung des „nihil obstat“ seitens der kirchlichen Behörden für eine Berufung?
Nein

- 4) Erfolgt die Einbindung der kirchlichen Behörden bereits im Berufungsverfahren?
Nein
- 5) Werden die kirchlichen Behörden aufgefordert, Gutachten zu den KandidatInnen in einem Berufungsverfahren zu erstellen?
Nein
- 6) Werden die kirchlichen Behörden zu den Hearings, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens abgehalten werden, eingeladen?
Nein. Wenn Gastvorlesungen im Rahmen von Berufungsverfahren stattfinden, sind diese öffentlich zugänglich. Das Gespräch mit den BerufungswerberInnen findet nur innerhalb der Berufungskommission statt. Diese wird vom Senat der Universität eingesetzt.
- 7) Wie viele Habilitationen gab es seit 2002 an den jeweiligen theologischen Fakultäten?
Bitte um Auflistung nach Fakultät.
10 Habilitationen an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Graz
- 8) Wurde bei allen Habilitationen das „nihil obstat“ bei den kirchlichen Behörden eingeholt?
Ja
- a) Wenn ja, bei welcher Institution konkret?
Vom Dekan oder Rektor/Rektorin beim Ortsordinarius.
- b) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Habilitationsverfahren erfolgte dies?
Nach dem positiven Habilitationsabschluss an der Universität
- c) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Erlangung der kirchlichen Zustimmung.
- d) Wenn nein, bei welchen Habilitationen wurde es nicht eingeholt und warum nicht?
Bei keiner
- 9) Gab es seit 2002 eine Verweigerung des „nihil obstat“ seitens der kirchlichen Behörden bei einer Habilitation?
Nein
- 10)Erfolgt die Einbindung der kirchlichen Behörden bereits im Habilitationsverfahren?
Nein
- 11)Werden die kirchlichen Behörden aufgefordert, Gutachten zu Habilitationen zu erstellen?
Nein
- 12)Werden die kirchlichen Behörden zur Defensio der Habilitationsschrift, die im Rahmen eines Habilitationsverfahren abgehalten wird, eingeladen?
Nein
- 13)Gab es seit 2002 eine Enthebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gem. § 4 des Konkordats?
Nein

- 14) Für welche Verwendungsgruppen des Kollektivvertrags ist die Einholung des „nihil obstat“ vorgesehen?
Ein kirchliches „Placet“ ist für jene Personen, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät in den theologischen Studien lehren, vorgesehen.
- 15) In welcher Form erfolgt die Einbindung der kirchlichen Behörden bei den jeweiligen Verwendungsgruppen des Kollektivvertrags?
Rechtlich erst zu regeln.
- 16) Werden Ausschreibungen für Planstellen an den Katholisch-Theologischen Fakultäten mit den kirchlichen Behörden abgestimmt?
Nein
- 17) Wie viele und welche Curricula wurden seit 2002 an den Katholisch-Theologischen Fakultäten erlassen?

Auslaufend:

Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik, 13w
 Masterstudium Katholische Religionspädagogik, 13w
 Diplomstudium Katholische Fachtheologie, 09s
 Unterrichtsfach Katholische Religion, 09s
 Unterrichtsfach Katholische Religion, 13w
 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie, 01w

Laufend:

Masterstudium Religionswissenschaft 09s/16w
 Masterstudium Angewandte Ethik, 15w
 Diplomstudium Katholische Fachtheologie, 13w
 Doktoratsstudium Religionswissenschaft, 09w
 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie, 09w
 Bachelorstudium im Bereich Sekundarstufe AB: Unterrichtsfach Katholische Religion, 15w
 Masterstudium im Bereich Sekundarstufe AB: Unterrichtsfach Katholische Religion, 15w
 Bachelorstudium im Bereich Sekundarstufe AB: Spezialisierung Vertiefende Katholische Religion für die Primarstufe, 15w
 Masterstudium im Bereich Sekundarstufe AB: Spezialisierung Vertiefende Katholische Religion für die Primarstufe, 15w
 Bachelorstudium Grundlagen theologischer Wissenschaft, 16w
 Masterstudium Theologische Wissenschaft im Kontext der Gegenwart. 16w

- 18) Wurden alle dieser Curricula dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorgelegt?
Nein, das überfakultäre Masterstudium Angewandte Ethik, das Masterstudium Religionswissenschaft und das Doktoratsstudium Religionswissenschaft nicht.
- 19) Wurden seit 2002 einem der vorgelegten Curricula die Approbation durch den Heiligen Stuhl verwehrt?
Nein
- 20) Wurden die kirchlichen Behörden in die Erstellung der Curricula seit 2002 eingebunden?
Nur im Rahmen des allgemeinen Stellungnahmeverfahrens.

- a) Wenn ja, in welcher Form und zu jeweils welchem Zeitpunkt?
Nach Abfassung des Studienplanes ist dieser einem allgemeinen öffentlichen Stellungnahmeverfahren zu unterziehen.
- b) Wenn ja, welche kirchlichen Einrichtungen wurden konkret eingebunden?
Ortsordinarius
- c) Wenn ja, welche Rückmeldungen erhielten die jeweiligen Curricula-Kommissionen von kirchlicher Seite?
Etwaige Rückmeldungen kirchlicherseits wurden wie alle anderen Rückmeldungen von der Curricula-Kommission geprüft, behandelt und ggf. eingearbeitet.
- d) Wenn ja, inwiefern wurden diese Rückmeldungen bei der Gestaltung der Curricula berücksichtigt?
Die Curricula-Kommission prüft die Rückmeldungen und arbeitet sie ggf. ein.
- e) Wenn nein, warum nicht?
Die Curricula-Kommission prüft die Rückmeldungen und arbeitet sie ggf. ein.
- 21) Auf welcher Grundlage im Universitätsgesetz 2002 basiert die Bindung der Curriculakommissionen und des Senats an die Rahmenordnung zur Gestaltung katholisch-theologischer Studienpläne der Österreichischen Bischofskonferenz
§ 38 UG 02
- 22) Wie läuft der Prozess der Curricula-Gestaltung an den Katholisch-Theologischen Fakultäten konkret ab? Bitte um Beschreibung der einzelnen Prozess-Schritte von Konsultation bis Approbation durch den Heiligen Stuhl.
Die notwendigen Schritte zur Curricula-Entwicklung sind im „Handbuch zur Erstellung von Curricula für Bachelor- und Masterstudien“ der Universität Graz angeführt.
Vor der Genehmigung der Curricula durch den Senat werden diese dem Ortsordinarius zur Approbation vorgelegt.
- 23) Müssen auch Änderungen der Curricula den kirchlichen Behörden vorgelegt werden?
Ja, sofern relevante inhaltliche Änderungen durchgeführt werden.
- 24) Erfordert eine Änderung des Curriculums eine erneute Approbation durch den Heiligen Stuhl?
Nur bei gravierenden Änderungen.
- 25) In welcher Form wird das Anhörungsrecht der Evangelischen Kirche bei der Berufung von ProfessorInnen an die Evangelische-Theologische Fakultät gewährt?
An der kath. thel. Fakultät der Univ. Graz nicht relevant.
- 26) Zu welchem Zeitpunkt im Berufungsverfahren erfolgt die Einbindung der Evangelischen Kirche?
An der kath. thel. Fakultät der Univ. Graz nicht relevant.
- 27) Welche Auswirkungen haben die Rückmeldungen der Evangelischen Kirche auf die Berufung von ProfessorInnen?
An der kath. thel. Fakultät der Univ. Graz nicht relevant.

28) Inwiefern sind die Mitspracherechte für kirchliche Behörden bei Personalentscheidungen und der Gestaltung von Studienplänen mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar?

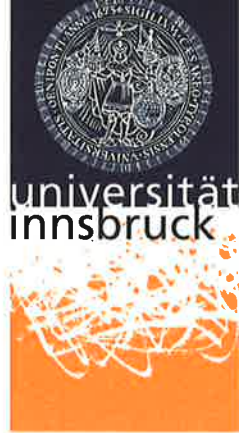
Mit freundlichen Grüßen,



Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
(Vizekanzler für Studium und Lehre)

Universität Innsbruck

Der Rektor



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Silke Reiter

Telefon / Durchwahl
0512/507-2002

GZ

Datum
11. Juli 2016

Parlamentarische Anfrage 9673 betreffend Auswirkungen des Konkordats an den Universitäten

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9673 (betreffend Auswirkungen des Konkordats an den Universitäten) zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Wie viele Berufungen gab es seit 2002 an den jeweiligen theologischen Fakultäten? Bitte um Auflistung samt Titel der Professur.

Dienstantritte 2002-2016			Katholisch-Theologische Fakultät			
Zahl	m	w	BerufungswerberIn	Titel	Fach	Dienstantritt
1	1		Stephan Leher	Univ.-Doz. DDr.	Moraltheologie	01.09.2002
1	1		Wolfgang Palaver	ao. Univ.- Prof. Dr.	Christliche Gesellschaftslehre	01.09.2002
1	1		Roman Siebenrock	Ao. Univ.- Prof. Dr.	Dogmatische Theologie	01.03.2006
1	1		Christoph Jäger	PD Dr.	Christliche Philosophie	11.02.2008
1	1		Christian Bauer	Dr.	Interkulturelle Pastoraltheologie	01.09.2012
1	1		Liborius Repschinski	ao. Univ.- Prof. Dr.	Neutestamentliche Bibelwissenschaft	01.10.2012
1	1		Günther Wassilowsky	Univ.-Prof. Dr.	Patrologie und Kirchengeschichte	01.03.2014
1	1		Christoph Jäger	PD Dr.	Christliche Philosophie	01.04.2014

Universität Innsbruck, Büro des Rektors, Christoph-Probst-Platz, A-6020 Innsbruck
Telefon: 0512/507-2000, Fax: 0512/507-2951, Email: rektor@uibk.ac.at

2

1	1		Christian Tapp	Prof. DDr.	Stiftungsprofessur der Gedächtnisstiftung Peter Kaiser (1793 - 1864) Christliche Philosophie	01.10.2015
7	7	0				

Zu Frage 2: Wurde bei allen Berufungen das „nihil obstat“ bei den kirchlichen Behörden eingeholt?

Ja

a: Wenn ja, bei welcher Institution konkret?

Über den Bischof der Ortskirche bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen

b: Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Berufungsverfahren erfolgt dies konkret?

Zum Zeitpunkt der Einladung zu Berufungsverhandlungen einer/s Bewerberin/s

c: Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das nihil obstat wurde jeweils erteilt.

Zu Frage 3: Gab es seit 2002 eine Verweigerung des „nihil obstat“ seitens der kirchlichen Behörden für eine Berufung?

Nein

Zu Frage 4: Erfolgt die Einbindung der kirchlichen Behörden bereits im Berufungsverfahren?

Nein

Zu Frage 5: Werden die kirchlichen Behörden aufgefordert, Gutachten zu den Kandidat_innen in einem Berufungsverfahren zu erstellen?

Nein

Zu Frage 6: Werden die kirchlichen Behörden zu den Hearings, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens abgehalten werden, eingeladen?

Nein

Zu Frage 7: Wie viele Habilitationen gab es seit 2002 an den jeweiligen theologischen Fakultäten? Bitte um Auflistung nach Fakultät.

Theologische Fakultät Innsbruck: 21

Zu Frage 8: Wurde bei allen Habilitationen das "nihil obstat" bei den kirchlichen Behörden eingeholt?

Ja. Es wurde das Placet beim Ortsbischof eingeholt (nicht das „nihil obstat“ der römischen Bildungskongregation).

a. Wenn ja, bei welcher Institution konkret?

Beim Ortsbischof

b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Habilitationsverfahren erfolgte dies?

Nach dem positiv abgeschlossenen Habilitationsverfahren an der Fakultät, vor Weiterleitung der Akten an den Rektor

c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nach Vorliegen des Placets des Ortsbischofs wird dieses gemeinsam mit dem Akt an den Rektor zur Ausstellung des Bescheides über die Verleihung der Lehrbefugnis weitergeleitet.

d. Wenn nein, bei welchen Habilitationen wurde es nicht eingeholt und warum nicht?

Zu Frage 9: Gab es seit 2002 eine Verweigerung des "nihil obstat" seitens der kirchlichen Behörden bei einer Habilitation?

nein

a. Wenn ja, in welchen konkreten Fällen? Bitte um Auflistung nach Fakultät.

b. Wenn ja, mit jeweils welcher Begründung?

c. Wenn ja, wie wurde seitens des jeweiligen Rektorats darauf reagiert?

Zu Frage 10: Erfolgt die Einbindung der kirchlichen Behörden bereits im Habilitationsverfahren?

Ja, der/die Habilitationswerber/in wird zu Beginn des Verfahrens darauf aufmerksam gemacht, Kontakt mit dem Ortsbischof aufzunehmen und ihm sein/ihr Projekt vorzustellen. Ob die Kandidaten das auch tatsächlich machen, entzieht sich meiner Kenntnis.

4

a. Wenn ja, in welcher Form konkret?

Siehe vorher

b. Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?

Dekret über die Habilitation und Berufung von Professoren an den Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten Österreichs (Punkt 1.), verlautbart im Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 15 vom 11. August 1995.

Zu Frage 11: Werden die kirchlichen Behörden aufgefordert, Gutachten zu Habilitationen zu erstellen?

Nein

a. Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?

b. Wenn ja, wie werden diese Gutachten im Habilitationsverfahren behandelt?

c. Wenn ja, welche Bewertungskriterien werden seitens der kirchliche Behörden in diesen Gutachten herangezogen?

Zu Frage 12: Werden die kirchlichen Behörden zur Defensio der Habilitationsschrift, die im Rahmen eines Habilitationsverfahren abgehalten wird, eingeladen?

Nein

a. Wenn ja, dürfen sie dort auch Fragen stellen?

b. Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?

Zu Frage 13: Gab es seit 2002 eine Enthebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gemäß § 4 des Konkordats?

Nein

a. Wenn ja, in welchen konkreten Fällen? Bitte um Auflistung nach Fakultät.

b. Wenn ja, mit jeweils welcher Begründung?

c. Wenn ja, von welcher kirchlichen Behörde wurde die Enthebung eingefordert?

d. Wenn ja, wie hat die Universität darauf jeweils reagiert?

e. Wenn ja, wie wurde mit den Personen weiter verfahren? (zB Versetzung an ein anderes Institut)

zu Frage 14: Für welche Verwendungsgruppen des Kollektivvertrags ist die Einholung des „nihil obstat“ vorgesehen?

Ein römisches „nihil obstat“ ist nur für die höchste akademische Kategorie (Professoren, die der Professorenkurie angehören) mit einem unbefristeten Vertrag nötig.

Zu Frage 15: In welcher Form erfolgt die Einbindung der kirchlichen Behörden bei den jeweiligen Verwendungsgruppen des Kollektivvertrags?

Diese Sache wird zur Zeit mit Vertretern der Bischofskonferenz diskutiert, da bei den neuen QV-Stellen ab einem bestimmten Zeitpunkt ein römisches nihil obstat nötig ist (siehe Frage 14). Hier ist noch keine Entscheidung gefallen, wie das konkret gehandhabt werden soll.

Zu Frage 16: Werden Ausschreibungen für Planstellen an den Katholisch-Theologischen Fakultäten mit den kirchlichen Behörden abgestimmt?

Ausschreibungen für Planstellen werden nicht mit den kirchlichen Behörden abgestimmt.

Zu Frage 17: Wie viele und welche Curricula wurden seit 2002 an den Katholisch-Theologischen Fakultäten erlassen? Bitte um Auflistung der jeweiligen Studien nach Fakultät.

2002

Katholische Fachtheologie (Diplom)
 Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (Diplom)
 Katholische Religionspädagogik (Diplom)
 Katholische Religion (Lehramt)
 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie (Doktorat)
 Doktoratsstudium der Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät (Doktorat)

2003

Katholische Religionspädagogik (Bakkalaureat mit darauf aufbauendem Magister)

2009

Katholische Fachtheologie (Diplom)
 Katholische Religionspädagogik (Bachelor)
 Katholische Religionspädagogik (Master)
 Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (Bachelor)
 Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (Master)
 Doktoratsstudium Katholische Theologie (Doktorat)
 PhD-Programm an der Katholisch-Theologische Fakultät (Doktorat)

Zu Frage 18: Wurden alle dieser Curricula dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorgelegt?

Nein. Der Approbation bedürfen nur die kanonischen Studien (Katholische Fachtheologie und Doktorat Katholische Theologie). Diese Studien werden im kirchlichen Bereich weltweit anerkannt. Das Doktorat ermöglicht den AbsolventInnen weltweit die Lehrtätigkeit an kirchlichen Einrichtungen.

Alle anderen Curricula werden der Kongregation für das Katholische Bildungswesen oder dem Ortsbischof zur Kenntnis gebracht. Auch dafür haben wir allerdings positive Rückmeldungen aus Rom erhalten

a. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Prozess der Curricula-Erstellung erfolgte dies?

Die Approbation wird nach Fertigstellung der Curricula im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens beantragt (siehe unten: § 32 (4) der Satzung der Universität Innsbruck)

b. Wenn ja, wie viele dieser Curricula wurden unbeanstandet vom Heiligen Stuhl genehmigt?

Alle

c. Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 19: Wurde seit 2002 einem der vorgelegten Curricula die Approbation durch den Heiligen Stuhl verwehrt?

Nein

a. Wenn ja, für welche Curricula konkret und mit jeweils welcher Begründung?

b. Wenn ja, wie reagierte die jeweilige Universität darauf?

Zu Frage 20: Wurden die kirchlichen Behörden in die Erstellung der Curricula seit 2002 eingebunden?

a. Wenn ja, in welcher Form und zu jeweils welchem Zeitpunkt?

§ 32 (4) der Satzung der Universität Innsbruck (Studienrechtliche Bestimmungen besagt: Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium beziehungsweise den Entwurf der Änderung eines Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums auf der Homepage der Universität zur allgemeinen Stellungnahme zu veröffentlichen und den folgenden Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln:

1. dem Rektorat,
2. dem Universitätsrat,

3. dem Senat,
4. der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter,
5. den Studiendekaninnen / Studiendekane aller Fakultäten,
6. den Dekaninnen / Dekane aller Fakultäten,
7. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
8. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
9. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen,
10. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal,
11. den Berufsvertretungen.

Die Stellungnahme hat innerhalb zweier Monate zu erfolgen.

b. Wenn ja, welche kirchlichen Einrichtungen wurden konkret eingebunden?

Für die kanonischen Studien die Kongregation für das Katholische Bildungswesen beim Heiligen Stuhl, der Ortsbischof. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens die Diözesen Innsbruck und Feldkirch, das bischöfliche Schulamt (potentielle Arbeitgeber und damit Stakeholder)

c. Wenn ja, welche Rückmeldungen erhielten die jeweiligen Curricularkommissionen von kirchlicher Seite?

Anregungen und Kommentare

d. Wenn ja, inwiefern wurden diese Rückmeldungen bei der Gestaltung der Curricula berücksichtigt?

Sofern sinnvoll und machbar.

e. Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 21: Auf welcher Grundlage im Universitätsgesetz 2002 basiert die Bindung der Curricularkommissionen und des Senats an die Rahmenordnung zur Gestaltung katholisch-theologischer Studienpläne der Österreichischen Bischofskonferenz?

§ 38 (1) UG lautet: Die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Katholischen Theologie erstreckt, haben bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, zu beachten.

Was das im Einzelnen bedeutet, ist nicht ausgeführt. Die genannte Rahmenordnung ist nichts anderes als ein pragmatisches Instrument, das sicherstellt, dass jene Studien, die der kirchlichen Genehmigung bedürfen, diese auch erhalten, wenn sie sich innerhalb der Rahmenordnung bewegen. Überdies stellte die Rahmenordnung vor den Zeiten der Universitätsautonomie österreichweit vergleichbare Studiengänge im theologischen Bereich sicher.

Die Rahmenordnung orientiert sich an der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana von 1979, wobei die römischen Stellen einige Besonderheiten der Studien in Österreich, insbesondere was die Ausbildungszyklen (Magister, Doktorat) und deren Dauer betrifft, akzeptiert.

Zu Frage 22: Wie läuft der Prozess der Curricula-Gestaltung an den Katholisch-Theologischen Fakultäten konkret ab? Bitte um Beschreibung der einzelnen Prozess-Schritte von Konsultation bis Approbation durch den Heiligen Stuhl.

Die Gestaltung der Curricula läuft wie an jeder anderen Fakultät in einer nach Maßgaben des UG und der Satzung der Universität zusammengesetzten Curriculum-Kommission ab. Ein Stellungnahmeverfahren ist in der Satzung vorgesehen. In diesem Rahmen wird auch – falls notwendig – die kirchliche Approbation eingeholt.

Diese erfolgt gewöhnlich ad experimentum mit der Auflage einer Evaluation nach 5 Jahren. Für das Studium der Fachtheologie ist diese Evaluation 2001 erfolgt, worauf die Approbation endgültig erteilt wurde. Für die im Oktober in Kraft tretende revidierte Fassung des Doktoratsstudiums liegt die Approbation noch nicht vor.

Zu Frage 23: Müssen auch Änderungen der Curricula den kirchlichen Behörden vorgelegt werden?

a. Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt erfolgt dies?

Siehe Antwort auf Frage 22, das bezieht sich auch auf Änderungen, sofern nicht nur redaktioneller Art.

b. Wenn ja, in welchen konkreten Fällen wurden die Änderungen von den kirchlichen Behörden beanstandet? Wie hat die Universität darauf jeweils reagiert?

Keine Beanstandungen

Zu Frage 24: Erfordert eine Änderung des Curriculums eine erneute Approbation durch den Heiligen Stuhl?

Ja, sofern es sich um eine mehr als redaktionelle Änderung handelt.

Zu Frage 28: Inwiefern sind die Mitspracherechte für kirchliche Behörden bei Personalentscheidungen und der Gestaltung von Studienplänen mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar?

Das Konkordat derogiert als zwischenstaatliches Abkommen die innerstaatlichen Gesetze. Erst ab jenem Punkt, an dem das Konkordat keine Regelung mehr vornimmt gelten die Vorschriften des UG.

Vor allem zwei Bestimmungen des Konkordats sind von großem Belang

1. Die Bestimmung, dass die Katholisch-Theologische Fakultät in ihrer Eigenart zu erhalten ist.
2. Das Zustimmungsrecht der Kirche bei der Ernennung von Professor/innen und Dozent/innen sowie die Möglichkeit, die kirchliche Lehrbefugnis zu entziehen.

1. Die „Eigenart der Katholisch-Theologischen Fakultät“

Bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen gem. § 98 Abs. 7 und der Auswahlentscheidung des Rektors gem. § 98 Abs. 8. Spielt die

Sonderstellung der katholischen Fakultät eine wesentliche Rolle: Wenn es einen geeigneten Jesuiten gibt, so ist diesem der Vorzug zu geben, und zwar, wohlgemerkt, nicht (wie z.B. beim Frauen-Förderungsgebot) bei gleicher Qualifikation, sondern schon dann, wenn er für die Professur prinzipiell geeignet ist.

Artikel V.

§ 1.

Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution "Deus Scientiarum Dominus" vom 14. Mai 1931 und der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden. Jene Durchführungsmaßnahmen, die sich hiebei im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Fakultäten beziehungsweise ihre Stellung im Universitätsverbände als notwendig erweisen, werden jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die theologische Fakultät der Universität Innsbruck insbesondere bezüglich der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers in ihrer Eigenart erhalten bleibt.

In früheren Jahren wurde die Auffassung vertreten, dass auf Grund dieser Bestimmung das Gleichbehandlungsgesetz auf der Katholisch-Theologischen Fakultät nicht anzuwenden sei. Wie erwähnt beginnen jedoch die Regeln der innerstaatlichen Gesetze dort, wo der Regelungsbereich des Konkordats aufhört.

Wie der Arbeitskreis seinerzeit (2004) mit zwingendem Argument darlegte ist zwar dann, wenn ein geeigneter Jesuit sich beworben hat, dieser zu berufen; bei *allen anderen* Bewerber/innen gilt hingegen sehr wohl das Frauenförderungsgebot.

2. Das Zustimmungsrecht der Kirche bei der Ernennung von Professor/innen und Dozent/innen sowie die Möglichkeit, die kirchliche Lehrbefugnis zu entziehen.

§ 3. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen.

§ 4. Sollte einer der genannten Lehrer in der Folge seitens der zuständigen kirchlichen Behörde der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung als für die Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet bezeichnet werden, wird er von der Ausübung der betreffenden Lehrtätigkeit enthoben.

In die gleiche Richtung gehen die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten 1979 welche die in § 1 genannte Apostolische Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“ ablöst:

Art. 27. § 1.

Wer in Fachbereichen unterrichtet, die Glaube oder Sitte betreffen, muss nach Ablegung der Professio Fidei vom Großkanzler oder seinem Beauftragten die Missio canonica erhalten; sie unterrichten ja nicht in eigener Autorität, sondern kraft der von der Kirche empfangenen Sendung. Die anderen Dozenten hingegen müssen vom Großkanzler oder seinem Beauftragten die Lehrerlaubnis erhalten.

§ 2.

Bevor ein Dozent entweder fest angestellt wird oder zur obersten Stufe der Lehrbefähigung befördert wird –oder auch in jedem dieser beiden Fälle je nach den Bestimmungen der Statuten –, muss das "Nihil obstat" des Heiligen Stuhles eingeholt werden.

In Verbindung mit § 1, wonach der Lehrbetrieb grundsätzlich nach kirchlichen Vorschriften zu regeln ist und bei Durchführungsmaßnahmen das „Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen“ werden soll ergibt sich aus § 3 und 4, sowie § 1 und § 2 von "Sapientia Christiana" eine noch weitergehende Vorgabe für Berufungskommissionen: Sie betrifft ganz grundlegend das Verhältnis von Glaube und Wissenschaft und gilt somit auch für die Auswahl von Laien: Bewerber/innen, die nicht auf dem Boden der kirchlichen Lehrmeinung stehen können ausgeschlossen werden.

Dabei gilt aber dieselbe Denkfigur wie am Beispiel der Frauenförderung beschrieben: Wenn der wissenschaftliche Ansatz von Bewerber/innen inhaltlich oder methodisch der kirchlichen Lehre widerspricht, so dürfen diese abgelehnt werden, auch dann, wenn sie qualifizierter sind als andere. Bewegen sie sich hingegen auf kirchlichem Boden, so gelten innerhalb dieser Grenzen sehr wohl die üblichen Qualitätsregeln der Scientific Community.

Innsbruck, 11. Juli 2016



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Salzburg nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9673/J vom 22.06.2016 (XXV.GP) zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Frage 1:

11 Berufungen

- Ökumenische Theologie und Fundamentaltheologie
- Theologie Interkulturell und Studium der Religionen
- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- Kirchengeschichte und Patristik
- Philosophie
- Theologie Interkulturell und Studium der Religionen
- Theologie und Geschichte des orthodoxen syrischen Christentums
- Alttestamentliche Bibelwissenschaft
- Moraltheologie
- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- Religious Studies

Frage 2:

ja

2a: Erzdiözese Salzburg

2b: Vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen durch den Rektor

2c: positiv

2d: –

Frage 3:

nein

3a: -
3b: -
3c: -

Frage 4:
nein

4a: -
4b: -

Frage 5:
nein

5a: -
5b: -
5c: -

Frage 6:
nein

6a: -
6b: -

Frage 7:
7 Habilitationen

Frage 8:
ja

8a: Herr Erzbischof
8b: Nach positiven Abschluss des Habilitationskolloquiums
8c: Alle Fälle wurden positiv erledigt
8d: -

Frage 9:
Nein

Frage 10:
Nein

10a: -
10b: -

Frage 11:
Nein

11a: -
11b: -
11c: -

Frage 12:
Nein, die Defensio ist ohnehin öffentlich!

12a. –
12b. –

Frage 13:
nein

13a: –
13b: –
13c: –
13d: –
13e: –

Frage 14:

- UniversitätsprofessorIn
- Assoziierte/r ProfessorIn
- AssistenzprofessorIn
- UnivAss (Postdoc)
- UnivAss (DissertantIn)
- Senior Lecturer
- Senior Scientist
- LektorIn

Frage 15:
Einholung des „nihil obstat“

Frage 16:
nein

16a: –
16b: –

Frage 17:

Unter „seit 2002“ verstehe ich hier als „seit dem 01.10.2002“; der Teil II, Studienrecht, des UG 2002 ist allerdings erst mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten.

Ferner muss folgende Unterscheidung der Beantwortung dieser Frage zugrunde gelegt werden: 1) Neuerstellung eines Curriculums, 2) große Änderung (strukturell geändertes Curriculum), 3) kleine Änderung (z.B. Definition einer Studieneingangsphase bei sonst unveränderter Struktur bzw. inhaltlicher Ausrichtung; minimale Modifikation). Je nach dem hat der Ausdruck „Erlassen eines Curriculums“ eine sehr unterschiedliche Bedeutung.

Ad 1) Neuerstellung eines Curriculums

- Universitätslehrgang Spirituelle Theologie im interreligiösen Prozess (26.02.2002)
- Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik (29.06.2009)*
- Curriculum für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik (29.06.2009)*

- Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (29.06.2009)*
- Curriculum für das Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (03.06.2011)*
- Curriculum für den Universitätslehrgang "Master of Arts in Syriac Theology" (MAST) an der Universität Salzburg / Curriculum for the Study Programme „Master of Arts in Syriac Theology“ (MAST) (27.03.2015)
- Curriculum für das Masterstudium Religious Studies (15.03.2016)

Ad 2) Große Änderung des Curriculums

- Studienplan für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (30.06.2003)*
- Studienplan für das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik (30.06.2003)*
- Studienplan für das Lehramtsstudium für das theologische Unterrichtsfach Katholische Religion (30.06.2003)*
- Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie (26.05.2009)*
- Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (29.06.2009)*
- Curriculum für das Bachelorstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religion (27.06.2013)*
- Curriculum für das Masterstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religion (27.06.2013)*
- Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik (27.06.2013)*
- Curriculum für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik (27.06.2013)*
- Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Katholische Religion (22.06.2016)*
- Curriculum für das Masterstudium Lehramt Studienfach Katholische Religion (22.06.2016)*

Ad 3) Marginale Modifikation

- Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (29.06.2011) [STEOP]
- Studienplan für das Lehramtsstudium für das theologische Unterrichtsfach Katholische Religion (29.06.2011) [STEOP]
- Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik (29.06.2011) [STEOP]
- Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (14.03.2012) [STEOP]
- Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (13.05.2016) [neue STEOP]

Frage 18:

Nein, nur diejenigen, die in der obigen Auflistung mit einem Sternchen (*) versehen sind, also in der Struktur stark verändert wurden.

18a: Dies erfolgte nach der Fertigstellung des Curriculums und der Beschlussfassung durch die Curricularkommission.

18b: Alle nach 2002 bis heute erlassenen 15 Curricula wurden vom Heiligen Stuhl unbeanstandet genehmigt.

Frage 19:

Nein.

Frage 20:

Nein. Weder vor 2002 (AHStG, UniStG) noch nach 2002 (UG) wurden die kirchlichen Behörden in die Erstellung der Curricula eingebunden.

Frage 21:

Zur Beantwortung dieser Frage darf ich aus einem Schreiben des Völkerrechtsbüros des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten an den seinerzeitigen Rektor der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle, zitieren (GZ: BMeiA-VA.8.19.03/0004-I.2/2007):

„Gemäß Art. V § 1 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhle (BGBl. II Nr. 2/2934) werden „die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten ... grundsätzlich nach Maßgabe der ... kirchlichen Vorschriften geregelt. Jene Durchführungsmaßnahmen, die sich hiebei im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Fakultäten beziehungsweise ihrer Stellung um Universitätsverbände als notwendig erweisen, werden jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen.“

[...]

Zur Interpretation dieser Bestimmung kann § 38 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF herangezogen werden, der bestimmt:

„Die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Katholischen Theologie erstreckt, haben bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, zu beachten. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung gemäß Art. V § 3 [...] obliegt der Rektorin oder dem Rektor.“

Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber die Begriffe „innere Einrichtung sowie Lehrbetrieb“ des Konkordats als „innere Organisation und Studienvorschriften [Herv. im Orig.] sowie Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes“ interpretiert.“

Die in der Frage 21 angesprochene Rahmenordnung wurde vom Heiligen Stuhl am 10. Juli 2008 approbiert und im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. September 2008, Nr. 46, veröffentlicht: II.2. Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich (7-14); II.3. Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Religionspädagogik in Österreich (Bachelor- und Masterstudium) (15-21). Für mich als Vorsitzenden der Curricularkommission Theologie war diese Kirchliche Rahmenordnung immer maßgeblich.

Frage 22:

Der Prozess der Curricula-Gestaltung läuft von der ersten Sitzung bis zur Beschlussfassung in der entscheidungsbefugten drittelparitätisch besetzten Curricularkommission so ab wie in jeder anderen Curricularkommission der Universität. Nach der Beschlussfassung wird das Curriculum vom Dekan der Fakultät an die zuständigen kirchlichen Stellen mit Ersuchen um Approbation weitergeleitet.

Frage 23:

Nur wenn es sich um große Änderungen (im oben beschriebenen Sinne) handelt, ist eine Approbation des (strukturell, wesentlich) veränderten Curriculums erforderlich.

23a: Diese hat zeitlich nach der Beschlussfassung durch die Curricularkommission und vor der Vorlage im Senat zu erfolgen.

23b: Alle nach 2002 bis heute geänderten 11 Curricula wurden vom Heiligen Stuhl unbeanstandet genehmigt.

Frage 24:

Siehe die Beantwortung der Frage 23.

Fragen 25-27:

Die Praxis im Bereich der Evangelischen Kirche entzieht sich meiner Kenntnis.

Frage 28:

Diese Frage impliziert komplexe grundrechtliche, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Aspekte. Als Nicht-Jurist sehe ich mich weder kompetent noch befugt, mich dazu zu äußern.

Mikael M. M. M. M.

Aufstellung Habilitationen an der Katholisch-Theologischen Fakultät

	Datum	Name	Titel der Habilitation	Fach der Lehrbefugnis
1.	05.02.1967	Dr. theol. Franz Nikolasch	Das Lamm als Christus Symbol in der frühchristlichen Kunst	Liturgiewissenschaft und christliche Archäologie
2.	17.06.1969	Dr. theol. Gottfried Griesl	Berufung und Lebensform des Priesters	Pastoraltheologie
3.	1975	Dr. theol. Johann Werner Mödlhammer	Anbetung und Freiheit. Theologisch-anthropologische Reflexionen zur Theologie Dietrich Bonnhoeffers unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzestheologie Martin Luthers	Ökumenische Theologie
4.	15.05.1980	Dr. Alois Huter	„Mensch und Massenmedien. Anthropologische Anmerkungen zur Medienforschung als Voraussetzung für eine Ethik der Massenmedien“	Moraltheologie
5.	26.06.1980	Dr. theol. Friedrich Vinzenz Reiterer	„Urtext“ und Übersetzungen. Sprachstudie über Sir 44, 16a-45, 26d	„Bibelwissenschaft des Alten Testaments“
6.	25.11.1981	DDr. Franz Ortner	„Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation in Salzburg“	Neuere Kirchengeschichte
7.	20.01.1982	DDr. Bernhard Wenisch	„Geschichte oder Geschichten? Theologie des Wunders“	Dogmatik
8.	09.01.1987	Dr. Michael Ernst	DISTANZIERTE UNPERSÖNLICHKEIT. Der Stil des zweiten Thessalonicherbriefs – eine Analyse der Sprache eines pseudepigraphischen Autors im Vergleich mit paulinischen Texten	Neutestamentliche Bibelwissenschaft
9.	09.06.1987	Friedrich Schleinzer	Kirche im Burgenland-Analysen, Interpretationen und pastorale Konsequenzen	Pastoraltheologie
10.	30.06.1987	Dr. Johann Sallaberger	Bischof an der Zeitwende. Der Salzburger Erzbischof Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1519-1540). Sein Leben und sein bischöfliches Wirken im Erzstift Salzburg bis zum Ende des 2. Salzburger Aufstandes 1526	Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Landesgeschichte
11.	18.12.1990	Dr. phil. Karl Leidlmair	„Das Sein des Denkens zum Verhältnis von Natur und Geist in der Ontologie Heideggers und in der Künstlichen- Intelligenz-Forschung „	Christliche Philosophie
12.	02.12.1993	Dr. theol. Johann Hirnsperger	„Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514-1806). Eine	Kirchenrecht

			rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels.“	
13.	14.05.1996	Josef Außermair	Konkretion und Gestalt. „Leiblichkeit“ als wesentliches Element eines sakramentalen Kirchenverständnisses am Beispiel der ekklesiologischen Ansätze Paul Tillichs, Dietrich Bonhoeffers und Hans Asmussens unter ökumenischem Gesichtspunkt	Ökumenische Theologie
14.	26.06.1996	Dr. Gerhard Bodendorfer-Langer	„Durch dein Blut lebe! – Ez 16 in der rabbinischen Rezeption“	Alttestamentliche Bibelwissenschaft
15.	23.03.1998	Dr. Joachim Hagel	„Solidarität und Subsidiarität – Prinzipien einer teleologischen Ethik? Eine moralphilosophische Analyse über die Bedeutung zweier Sozialprinzipien für eine normative Ordnungstheorie“	Moraltheologie
16.	30.06.1998	Dipl. Theol. Dr. iur. can Franz Kalde	„Kirchlicher Umweltschutz. Ein Beitrag zu dem umweltschützenden Handlungs- und Gestaltungsmitteln der Kirche unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands und Österreichs“	Kirchenrecht
17.	18.05.2000	Mag. theol. Dr. iur. can. Nikolaus Schöch	Die kirchenrechtliche Interpretation der Grundprinzipien der christlichen Anthropologie als Voraussetzung für die eheprozeßrechtliche Beurteilung der psychischen Ehekonsensunfähigkeit	Kirchenrecht
18.	05.11.2007	Dr. Alois Halbmayr	Die Wechselwirkung von Gott und Geld. Georg Simmels Philosophie des Geldes als Beitrag zur Relativität der Gottesrede	Dogmatik
19.	13.11.2008	Dr. Felix Michael Köck	Personale Struktur religiöser Erfahrung. Komplementarität und Transzendenz bei Max Müller	Christliche Philosophie
20.	24.11.2009	Dr. Georg Ritzer	Interesse – Wissen – Toleranz – Sinn. Ausgewählte Kompetenzbereiche und deren Vermittlung im Religionsunterricht. Eine Längsschnittstudie	Katholische Religionspädagogik
21.	03.05.2010	Dr. Ulrich Winkler	Wege der Religionstheologie	Dogmatik
22.	25.01.2011	Dr. Christian Lange	„Μία Ἐνέργεια – Kirchenhistorische und dogmengeschichtliche Untersuchungen zur miaenergetischen Einigungspolitik des Kaiser Heraclius und des Patriarchen Sergius von Constantinopel vor dem Hintergrund kaiserlicher Unionsbestrebungen seit dem Konzil von Chalcedon (451)“	Kirchengeschichte und Patrologie
23.	22.02.2012	Dr. Anneliese Felber	„Väterexegese: Brisanz und Vielfalt“	Patrologie und Alte Kirchengeschichte

24.	21.12.2015	Dr. Thomas Peter Föbel	„Offenbare Auferstehung“. Eine fundamentaltheologische Studie zur Auferstehung Jesu Christi. (583 S.)	Fundamentaltheologie

**Rektorat**Universitätsring 1
A-1010 WienT+43-1-4277-100 01
F+43-1-4277-91 00An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 13. Juli 2016

Die Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9673/J-NR/2016 der Abgeordneten Sigrid Maurer, Wolfgang Zinggl und weiterer Abgeordneter betreffend der Auswirkungen des Konkordats an den Universitäten wie folgt Stellung:

1. Ad Berufungen

Die Einholung des „nihil obstat“ beim kirchenrechtlich zuständigen Ordinarius ist für unbefristet berufene UniversitätsprofessorInnen vorgesehen.

Die Berufungskommission erarbeitet auf Basis der Widmung der Professur, der Ausschreibung und von Gutachten einen Berufungsvorschlag. Der Rektor entscheidet, ob er auf dieser Grundlage Berufungsverhandlungen führt. Vor einer Ruferteilung holt der Rektor das „nihil obstat“ für die konkrete zur Ernennung in Aussicht genommene Person ein.

Somit erfolgt keine (inhaltliche) Einbindung der kirchlichen Behörden in das Berufungsverfahren selbst im Rahmen der Arbeit der Berufungskommission. Die Gutachten werden ausschließlich von internationalen FachexpertInnen erstellt. Diese werden vom Senat bestellt, der Rektor kann zusätzlich eine/n weitere/n Gutachter/in benennen. Soweit es im Verfahren zu „öffentlichen“ Gastvorträgen kommt, können Vertreter der Kirche, sowie jede/r andere auch daran teilnehmen.

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2016 gab es eine Verweigerung des „nihil obstat“. Dies geschah im Berufungsverfahren für die Professur für Dogmatik (und Dogmengeschichte) im Jahr 2009. Eine Begründung für die Verweigerung des „nihil obstat“ ist rechtlich nicht vorgesehen und unterblieb daher. Das Rektorat forderte als Konsequenz den Dekan, der in diesem Fall auch Vorsitzender der Berufungskommission war, zur Stellungnahme auf. Anschließend wurde mit einem anderen gelisteten Kandidaten Berufungsverhandlungen aufgenommen. Dieser Kandidat erhielt schließlich das „nihil obstat“.

Seit 2002 gab es folgende 11 Berufungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät:

- Alttestamentliche Bibelwissenschaft
- Dogmatik
- Kirchengeschichte
- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- Moralthologie
- Pastoraltheologie
- Patrologie und Ostkirchenkunde

- Fundamentaltheologie
- Religionspädagogik und Katechetik
- Religionswissenschaft
- Theologie der Spiritualität

Bei der **Evangelisch-Theologische Fakultät** ist die Involvierung der Kirche anders gelagert. Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind ebenso nicht in die Arbeit der Berufungskommission involviert.

Anders als bei Professuren der katholischen Theologie wird allerdings die Kirchenleitung der evangelischen Kirche zu den Hearings eingeladen.

Nachdem die Berufungskommission einen Besetzungsvorschlag erstellt hat, ersucht der Rektor, bezüglich jener Person, an die eine Ruferteilung erfolgen soll, den Dekan die gesetzlich vorgesehene „Fühlungnahme“ vorzunehmen: Diese Fühlungnahme erfolgt mittels Schreibens des Dekans an die Kirchenleitung. Das Schreiben wird über den für Evangelische Kirche, protestantische Freikirchen und religiöse Bekenntnisgemeinschaften zuständigen Mitarbeiter (Ao. Univ.-Prof. Dr. Karl Schwarz) des Bundeskanzleramtes übermittelt. Bei einer positiven Stellungnahme wird der Ruf erteilt.

Eine negative Stellungnahme der evangelischen Kirche verunmöglicht zumindest rechtlich gesehen nicht eine Ruferteilung an die Person.

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2016 gab es keine negative Stellungnahme der Kirchenleitung der evangelischen Kirche.

Seit 2002 gab es folgende 7 Berufungen an der Evangelisch Theologischen Fakultät:

- Alttestamentliche Wissenschaft
- Kirchengeschichte
- Kirchengeschichte mit dem Schwerpunkt Territorialkirchengeschichte
- Praktische Theologie
- Religionswissenschaft
- Religionspädagogik
- Systematische Theologie A.B.

2. Ad Habilitationen / Lehrbefugnis

An der Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien haben sich im Zeitraum zwischen 2002 und 2016 23 Personen habilitiert.

Zunächst ist von der/vom HabilitationswerberIn ein Habilitationsantrag zu stellen. Daraufhin wird vom Senat eine Habilitationskommission eingesetzt, die auf Basis der Gutachten und Stellungnahmen und des allfälligen Habilitationskolloquium entscheidet.

Seitens der Katholisch-Theologischen Fakultät wird das „nihil obstat“ beim zuständigen Ortsordinarius nach Beendigung der Arbeit der Habilitationskommission eingeholt. Somit erfolgt keine Einbindung der kirchlichen Behörden während des Habilitationsverfahrens.

Schließlich hat das Rektorat aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Habilitationsantrag zu erlassen, womit formal das Habilitationsverfahren endet.

In allen Fällen ist das „nihil obstat“ erteilt worden und entsprechend der Habilitationsbescheid durch das Rektorat der Universität Wien ausgefertigt worden.

Es gab seit 2002 eine Enthebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gemäß § 4 des Konkordats. 2012 wurde an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien Dr. Roland Faber die Lehrbefugnis im Fach Dogmatik aufgrund seiner Scheidung und staatlichen Wiederverheiratung gem. §38 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 iVm Art. 5 § 4 des Konkordats von 1933 entzogen. Die Enthebung wurde vom kirchlich zuständigen Ortsordinarius Erzbischof Christoph Kardinal Schönborn 2008 eingefordert. Dr. Roland Faber war für eine Lehrtätigkeit in Kalifornien seit 2006 vom Dienst freigestellt und ab 2009 karenziert. Sein Dienstverhältnis wurde Ende Februar 2013 beendet.

3. Ad Andere Stellen und Ausschreibungen

Das Anstellungsverfahren aller befristeten Angestellten erfolgt ohne kirchliche Beteiligung. Für die erstmalige Lehre für diese Personen wird einmalig beim Ortsordinarius ein sogenanntes „Placet“ eingeholt. Für nicht katholische Lehrende wird einmalig vom Ortsordinarius eine „Kenntnisnahme“ erbeten. Die Verweigerung eines „Placet“ bzw. einer „Kenntnisnahme“ ist nicht erfolgt.

Ausschreibungen werden nicht mit kirchlichen Behörden abgestimmt.

4. Ad Curricularentwicklung

„Curriculum“ wird in nachstehender Aufstellung als Studienplanversion verstanden. Die Studienplanversionen beruhen überwiegend auf bereits vor 2002 eingerichteten Studienrichtungen, die teilweise seit 2002 auf Bachelor-/Masterstudium umgestellt wurden und/oder grundlegend oder geringfügig geändert wurden. Änderungen von Curricula werden entweder im Rahmen einer Änderung eines bestehenden Curriculums durchgeführt oder es wird eine neue Version erlassen. Änderungen im Rahmen eines bestehenden Curriculums schlagen auf alle Studierende in dieser Version durch. Neue Versionen gelten hingegen erst für Neuzulassungen. Seit 2002 wurden das Masterstudium Theologische Spezialisierung, das PhD- Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik (je nach Dissertationsgebiet entweder an der Katholisch-Theologischen Fakultät oder an der Evangelisch-Theologischen Fakultät) und die beiden Erweiterungscurricula Hauptthemen der Religionsgeschichte und Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft neu eingeführt.

Das Bachelorstudium Religionspädagogik wird seit 2013 gemeinsam mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit drei möglichen Schwerpunktsetzungen (Katholische Religionspädagogik oder Evangelische Religionspädagogik oder Pädagogik der Religionen- je nach Wahl des/der Studierenden) angeboten, ebenso seit 2015 das Masterstudium Religionspädagogik mit drei möglichen Schwerpunktsetzungen (Katholische Religionspädagogik oder Evangelische Religionspädagogik oder Orthodoxe Religionspädagogik- je nach Wahl des/der Studierenden). Das 2008 geschaffene Masterstudium Religionswissenschaft beruht auf dem Vorgänger: Individuelles Diplomstudium Religionswissenschaft.

Erläuterung zur Aufstellung: Kursiv gesetzte Curricula sind bereits ausgelaufen; nicht unterstrichene Curricula: auslaufende Versionen, keine Neuzulassungen mehr möglich; unterstrichene Curricula: neueste Version, Neuzulassungen erfolgen nach diesen Curricula. Mit Mitteilungsblatt ist das Mitteilungsblatt der Universität Wien gemeint, in dem die rechtsverbindlichen Veröffentlichungen der Studienpläne erfolgen.

Demnach wurden an der **Katholisch-Theologischen Fakultät** seit 2002 folgende Curricula erlassen:

Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Studienplan für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Mitteilungsblatt vom 19.6.2002) mit zwei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 10.03.2005 und vom 25.1.2007)- Erläuterung: Grundlegende Änderungen gegenüber der Vorgängerversion

3. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Katholischen Theologie – Wiederverlautbarung (Mitteilungsblatt vom 17.6.2008) mit drei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 30.6.2009, vom 25.06.2010 und vom 30.6.2011)- Erläuterung: Grundlegende Änderungen gegenüber der Vorgängerversion vom 19.6.2002

Studienplan für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Mitteilungsblatt vom 30.6.2011) mit zwei Schreibfehlerberichtigungen (Mitteilungsblatt vom 29.09.2014 und vom 03.09.2013) und zwei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 04.05.2012 und vom 24.06.2013)- Erläuterung: Studienplan entspricht jenem vom 17.6.2008, neue Version aufgrund von StEOP-Einführung (Studieneingangs- und Orientierungsphase) erforderlich

Studienplan für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Mitteilungsblatt vom 24.6.2015) – Erläuterung: 2015 wurden die Studienpläne allgemein überarbeitet

Diplomstudium/Bachelor- und Masterstudium (Katholische) Religionspädagogik

Studienplan für das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 19.6.2002) mit zwei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 10.03.2005 und vom 25.01.2007) - Erläuterung: Grundlegende Änderungen gegenüber der Vorgängerversion

Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 17.06.2008) mit einer Änderung (Mitteilungsblatt vom 30.06.2009) – Erläuterung: Grundlegende Änderungen gegenüber Vorgängerversion vom 19.6.2002: Umstellung auf Bachelor-/Masterstudium

Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 30.06.2011) mit einer Änderung (Mitteilungsblatt vom 24.06.2013) - nur noch bis 30.11.2016 - Erläuterung: Studienplan

entspricht jenem vom 17.6.2008, neue Version aufgrund von StEOP- Einführung (Studieneingangs- und Orientierungsphase) erforderlich

Curriculum für das Bachelorstudium Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 24.06.2013) mit einer Änderung (Mitteilungsblatt vom 30.6.2014) - Erläuterung: Grundlegende Änderung: 3 Schwerpunktsetzungen nun möglich: Evangelische oder Katholische Religionspädagogik oder Pädagogik der Religionen (religionswissenschaftlich ausgerichtet)

Bachelorstudium Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 24.6.2015) Erläuterung: 2015 wurden die Studienpläne allgemein überarbeitet

Curriculum für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 17.6.2008) mit vier Änderungen (Mitteilungsblatt vom 08.07.2009, vom 25.6.2010, vom 23.03.2011 und vom 24.6.2013)

Grundlegende Änderung gegenüber Version vom 19.6.2002: Umstellung auf Bachelor-/Masterstudium

Curriculum für das Masterstudium Religionspädagogik (Mitteilungsblatt vom 24.6.2015)- Erläuterung: 2015 wurden die Studienpläne allgemein überarbeitet

Diplomstudium/Bachelor-/Masterstudium Unterrichtsfach Katholische Religion

Diplomstudium für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion (Mitteilungsblatt vom 19.06.2002) mit einer Schreibfehlerberichtigung (Mitteilungsblatt vom 25.07.2002) und zwei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 10.03.2005 und vom 29.06.2011) - Erläuterung: Grundlegende Änderungen gegenüber der Vorgängerversion

Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (Mitteilungsblatt vom 27.06.2014) mit einer Änderung (Mitteilungsblatt vom 24.6.2015) Grundlegende Änderungen: Umstellung auf Bachelor-/Masterstudium der Lehrämter an der Uni Wien, beginnend mit den Bachelorstudien

2. Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost – Erläuterung: Grundlegende Änderung: Kooperation der Universität Wien mit den Pädagogischen Hochschulen

Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (Mitteilungsblatt vom 23.06.2015) – Erläuterung: Grundlegende Änderungen: Umstellung auf Bachelor-/Masterstudium der Lehrämter an der Uni Wien, 2015 auch im Masterbereich

Masterstudium Theologische Spezialisierung

Curriculum für das Masterstudium Theologische Spezialisierung (Advanced Theological Studies) (Mitteilungsblatt vom 21.06.2012)

Mastercurriculum Theologische Spezialisierung (Advanced Theological Studies) (Mitteilungsblatt vom 24.06.2015)- Erläuterung: 2015 wurden die Studienpläne allgemein überarbeitet

Masterstudium Religionswissenschaft

Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft (Mitteilungsblatt vom 04.02.2008) mit zwei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 11.02.2009 und vom 29.01.2016)

Doktorats-/PhD- Studium

Studienplan für das Doktoratsstudium Katholische Theologie (Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 19.6.2002) - Erläuterung: Grundlegende Änderungen gegenüber Vorgängerversion

Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie (Mitteilungsblatt vom 11.05.2009) mit drei geringfügigen Änderungen (Mitteilungsblatt vom 25.05.2010, 27.06.2011, 24.06.2013) und zwei

Schreibfehlerberichtigungen (Mitteilungsblatt vom 29.09.2011, 08.10.2012)- Studienplan bereits ausgelaufen – Erläuterung: Grundlegende Änderungen: Umstellung der Curricula für Doktoratsstudien an der Uni Wien auf 3 Jahre

Curriculum für das PhD- Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie mit Schreibfehlerberichtigung (Mitteilungsblatt vom 08.10.2012) und einer Änderung (Mitteilungsblatt 24.06.2013) - Erläuterung: Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie entspricht jenem vom 11.05.2009; neu ergänzt wurde das PhD- Studium, welches je nach Dissertationsgebiet an der Katholisch-Theologischen Fakultät oder an der Evangelisch-Theologischen Fakultät absolviert wird.

Erweiterungcurricula Religionswissenschaft

Erweiterungcurriculum Hauptthemen der Religionsgeschichte (Mitteilungsblatt vom 16.06.2008) mit einer Änderung (Mitteilungsblatt vom 24.06.2015)

Erweiterungcurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft (Mitteilungsblatt vom 16.06.2008) mit zwei Änderungen (Mitteilungsblatt vom 04.05.2012 und vom 30.06.2014)

Erweiterungcurriculum Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft (Mitteilungsblatt vom 24.06.2015)- Erläuterung: 2015 wurden die Studienpläne allgemein überarbeitet

Von den obengenannten Curricula wurden dem Heiligen Stuhl alle theologischen Curricula (inkl. Unterrichtsfach) zur Approbation vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden hingegen: das Masterstudium Religionswissenschaft, sowie die beiden Erweiterungscurricula Religionswissenschaft und der PhD Advanced Theological Studies.

In der Regel erfolgt die Approbation zwischen der 2. Lesung durch die Curricularkommission und der Beschlussfassung durch den Senat.

Alle Curricula wurden unbeanstandet genehmigt. Im Bachelorstudium des Unterrichtsfaches neu wurde das Fehlen einer LV im Fach Kirchenrecht angemerkt, allerdings ist diese LV im Masterstudium des Unterrichtsfaches enthalten, was zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt gewesen ist, da das MA Curriculum (2015) erst ein Jahr nach dem BA Curriculum (2014) in Kraft getreten ist. Nach Aufklärung dieses Sachverhalts sind beide Studien approbiert worden

Weder an der Katholisch-Theologischen Fakultät noch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät fand seit 2002 eine Einbindung kirchlichen Behörden in die Erstellung von Curricula statt. Die Erstellung der Curricula ist eine universitätsinterne Angelegenheit.

Für die **Katholisch-Theologische Fakultät** sind die Vorgaben für die kirchliche Approbation der „Sapientia Christiana“ zu entnehmen. Die kirchlichen Behörden prüfen erst nach der Erstellung die Gleichwertigkeit mit kanonischen Studien (an Universitäten päpstlichen Rechts), die einen anderen strukturellen Aufbau haben als die Theologiestudien im deutschsprachigen Raum. Dies geschieht nur im Hinblick darauf, dass die Möglichkeit der kirchlichen Anstellung für AbsolventInnen auch gewährleistet ist.

Die Katholisch-Theologische Fakultät ist verpflichtet bei großen strukturellen (z.B. Umwandlung eines Diplomstudiums in ein BA MA Studium) und inhaltlichen Änderungen (z.B. Streichung ganzer Fächergruppen) der Curricula die Approbation einzuholen.

Die **Evangelisch-Theologische Fakultät** informiert die Kirchenleitung informell. Es gibt pro Semester ein informelles Treffen mit der Kirchenleitung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine gegenseitige Information bestehender und anstehender Aufgaben von Seiten der ETF wie von Seiten der Evangelischen Kirche. Im Rahmen dieser informellen Informationstreffen reagierte die Kirchenleitung seit 2002 in der Regel stets zustimmend. Es gab nur einmal einen Einwand im Zusammenhang der Erstellung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des gemeinsamen BA-Studiums im Verbund Nord-Ost. Die Kirchenleitung hätte sich im Sinne der KPH eine stärkere Praxisorientierung auf Kosten der fachwissenschaftlichen Anteile gewünscht. Diese Rückmeldung wurde allerdings nicht berücksichtigt, denn die in dieser Form gewünschte Praxisorientierung widerspricht dem gegenwärtigen Stand der Professionstheorie von (Religions-)Lehrkräften.

Für die Evangelisch-Theologische Fakultät besteht keine Verpflichtung Änderungen der Curricula der Kirchenleitung vorzulegen. Wie oben dargestellt erfolgt die Besprechung der Curricula in informellen Informationsrunden. Aufgrund des informellen Charakters gibt es keine Beanstandungen, sondern allenfalls Argumente und Anregungen. Eine Änderung der Curricula war bislang nicht notwendig.

5. Ad Islamgesetz

Während die Anfrage sich ihrem Wortlaut nach nur auf das Konkordat 1934 und auf das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche 1961 bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber kürzlich weitere sehr ähnliche neue Regelungen geschaffen hat, nämlich mit dem neuen § 24 Islamgesetz 2015, welcher, wie auch die Gesetzesmaterialien anführen, ähnlich wie § 15 Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche 1961 gestaltet ist.

Es gibt aber auch Unterschiede: § 24 Abs. 4 Islamgesetz 2015 lautet: "Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 ist mit den Religionsgesellschaften in Fühlungnahme über die in Aussicht genommene Person zu treten, wobei im theologischen Kernbereich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass es sich um Anhänger der in der jeweiligen nach diesem Bundesgesetz anerkannten Religionsgesellschaft vertretenen Glaubenslehre (Rechtsschule, Glaubensströmung) handelt." Der zweite Satzteil ("...", wobei") war weder im Begutachtungsentwurf noch in der Regierungsvorlage enthalten, sondern wurde im Zuge der Ausschussberatungen durch einen Abänderungsantrag von Abgeordneten eingebracht.

Aus Sicht der Universität Wien ist eine Überprüfung, ob es sich bei Personen um "Anhänger" einer "Glaubenslehre (Rechtsschule, Glaubensströmung)" handelt, gelinde gesagt problematisch (Gewissenserforschung?).

Auch bei einer allfälligen negativen Stellungnahme wäre die Universität jedenfalls rechtlich nicht verpflichtet, von einer Berufung dieser Person abzusehen.

